

Nürnberg 9.1.2020

## **Dieselskandal: Millionen Ansprüche verjährt – aber nicht alle!**

*VW hat es geschafft: Zum Jahreswechsel sind wohl die Ansprüche vieler Kunden mit EA189-Motor verjährt. Andere VW-Fahrer haben noch etwas Zeit.*

Seit 2015 hat der Abgas-Skandal den VW-Konzern Milliarden gekostet. In Zehntausenden Fällen musste der Hersteller Schadensersatz leisten oder die vom Diesel-Skandal betroffenen Fahrzeuge zurücknehmen und den Kaufpreis nach Abzug einer geringen Nutzungsentschädigung erstatten. Nun ist der Konzern ein großes Risiko losgeworden: Von den ca. 9 Mio. Besitzern eines Fahrzeugs mit dem Skandal-Motor EA189 hat bisher nur ein Bruchteil gegen VW geklagt oder sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen. Die Ansprüche der restlichen Kunden dürften nun verjährt sein.

„Ganz hat der Konzern damit aber den Abgasskandal noch nicht ausgesessen!“ sagt Benjamin Kindermann, Anwalt und Geschäftsführer der Rechtecheck GmbH. Bei vielen Modellen ist die Verjährung nämlich noch nicht eingetreten.

### **Verjährung nach 3 Jahren**

Die Ansprüche der Diesel-Besitzer basieren auf einer sogenannten „sittenwidrigen Schädigung“. Diese Forderungen unterliegen der normalen Verjährungsfrist: Ab Bekanntwerden der Ansprüche verjähren sie nach 3 Jahren zum Jahresende.

Obwohl der Abgasskandal bereits im Herbst 2015 bekannt geworden ist, erfolgten die meisten Rückrufe für Modelle mit EA189-Motor erst im Jahr 2016. Erst ab diesem Zeitpunkt kann sich der VW-Konzern darauf berufen, dass der Kunde auch sicher informiert war. Für alle Besitzer eines Mogel-Diesels, die 2016 einen Rückruf zur Überarbeitung der Motorsteuerung bekommen haben, sind die Ansprüche daher zum Jahreswechsel 2019/2020 verjährt.

Bei Fahrzeugen, die vor 2010 gekauft wurden, ist ohnehin bereits die „absolute Verjährung“ eingetreten – auch wenn hier die Manipulationen teilweise erst Ende letzten Jahres bekannt geworden sind.

### **Welche Ansprüche noch nicht verjährt sind**

VW hat allerdings nicht nur mit dem EA189 juristische Probleme. Auch der Nachfolger in der Größenklasse bis 2,0 l Hubraum stößt im Straßenbetrieb deutlich mehr Stickoxide aus als auf dem Prüfstand. Auch wenn sich der Konzern beim EA288 auf angeblich legale „Thermofenster“ beruft, bekommen die Kunden hier vor Gericht meist Schadensersatz. Da die Manipulationen beim EA288 in der Regel erst nach 2016 bekannt geworden sind, ist auch noch keine Verjährung eingetreten.

Dasselbe gilt auch für die größeren Dieselmotoren, die z.B. in den Oberklasse-Fahrzeugen und SUVs von VW, Audi und Porsche eingebaut wurden. Für die Motoren ab 2,7 l Hubraum wurden die illegalen Abschaltvorrichtungen erst viel später als beim EA189 bekannt. Teilweise gibt es bis heute noch kein vom Kraftfahrtbundesamt freigegebenes Software-Update.

Auch bei den anderen vom Abgasskandal betroffenen Herstellern wie Mercedes, Opel oder BMW wurden die Manipulationen erst viel später bekannt.

Selbst für die Besitzer von Fahrzeugen mit EA189-Motor gibt es noch eine Option: Bei Fahrzeugen, die finanziert sind, kann man teilweise den „Widerrufsjoker“ nutzen – und der verjährt nicht.

Wer befürchtet, dass sein Auto auch vom Abgasskandal betroffen ist, kann unter <https://rechtecheck.de/diesel/> kostenlos und unverbindlich prüfen, ob er noch Ansprüche geltend machen kann.

### **Spezialfall Musterfeststellungsklage**

Auch wer sich der Musterfeststellungsklage gegen VW angeschlossen hat, ist von der Verjährung noch nicht betroffen: Nachdem die Musterfeststellungsklage abgeschlossen ist, haben die Beteiligten 6 Monate Zeit, Klage einzureichen, um ihre individuellen Ansprüche durchzusetzen. Allerdings dürfte auch die Musterfeststellungsklage für Volkswagen ein gutes Geschäft sein: Urteilt das Gericht auch hier, dass VW von der Erstattung des Kaufpreises eine Nutzungsentschädigung abziehen kann, dürften viele Kunden kaum noch etwas bekommen – schließlich wird ein Urteil erst etwa im Jahr 2023 erwartet.

Schneller könnte es gehen, wenn sich VW und Verbraucherschützer wie kürzlich angekündigt, auf einen Vergleich einigen. Ob die Vergleichsverhandlungen tatsächlich zum Erfolg führen, ist aber noch völlig offen.

Wer aus der Musterfeststellungsklage ausgestiegen ist, hat ab seiner Abmeldung ebenfalls noch 6 Monate Zeit, individuell Klage einzureichen.

### **Update auch mangelhaft?**

Selbst für Diesel-Besitzer, deren Ansprüche verjährt sind, gibt es noch einen Hoffnungsschimmer: Es verdichten sich die Anzeichen, dass das vom VW-Konzern aufgespielte Software-Update mehr Probleme macht als es löst. Zum einen soll es zu Mehrverbrauch, weniger Leistung, Geräuschen und Verrußung des Motors (insbesondere des Abgasrückführungsventils) führen. Zum anderen scheinen sich die Schadstoffwerte nicht entscheidend zu verbessern. So könnte es sein, dass die Fahrzeuge mit EA189-Motor auch mit aktualisierter Software eigentlich gar keine Zulassung bekommen dürften.

Anwälte, die mit der Rechtecheck GmbH zusammenarbeiten, lassen daher derzeit gerichtlich prüfen, ob das Software-Update einen neuen Mangel darstellt. Das würde nämlich bedeuten, dass für den neuen Mangel auch eine neue Verjährungsfrist beginnt.

### Über Rechtecheck

*Rechtecheck ist ein Portal der Rechtecheck GmbH. Unter <https://rechtecheck.de/> bieten wir hilfreiche Informationen zu Verbraucherrechten an. Insbesondere bieten wir unter <https://rechtecheck.de/diesel/> Hilfe im Dieselskandal an.*

*Das Team von Rechtecheck hat zuvor unter [www.flugrecht.de](http://www.flugrecht.de) ein Fluggastrechte-Portal betrieben.*

### Pressekontakt

*Ansprechpartner: Robert Metz*

*Rechtecheck GmbH*

*Karolinenstr. 28*

*90402 Nürnberg*

*Tel. 0911-13132014*

*Internet: <https://rechtecheck.de>*

*Email: [presse@rechtecheck.de](mailto:presse@rechtecheck.de)*